

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1975

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 14. November 1975

Nr. 23

Tag	INHALT	Seite
4. 11. 75	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg	726
4. 11. 75	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung, des Kommunalwahlgesetzes und des Landesbeamtengesetzes	726
30. 9. 75	Verordnung der Landesregierung über die Rechnungslegung der unter Landesaufsicht stehenden Versicherungsunternehmen	743
12. 9. 75	Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Zuständigkeit nach der Aufwendererstattungs-Verordnung	745
26. 9. 75	Erste Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Sonderschullehrers	745
14. 10. 75	Siebte Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien	746
15. 10. 75	Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung bei den Staatlichen Forstämtern	747
15. 10. 75	Zweite Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gebühren der Landesstelle für Baustatik und der staatlichen Prüfümter für Baustatik	747
20. 10. 75	Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Buchführungs- und Auskunftspflicht der Vermittler von Eheschließungen (Ehevermittlerverordnung)	748
26. 9. 75	Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Genehmigung einer Stiftung	749
30. 9. 75	Bekanntmachung des Innenministeriums über die Änderung eines Gemeindepensens nach dem Besonderen Gemeindereformgesetz	749
20. 10. 75	Bekanntmachung des Staatsministeriums betreffend das Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung »Preußischer Kulturbesitz«	750
31. 10. 75	Bekanntmachung des Innenministeriums nach § 14 a des Landesverwaltungsgesetzes über die Zuständigkeit von Verwaltungsgemeinschaften als untere Verwaltungsbehörden	751
3. 6. 75	Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde über die Gesamtanlage »Tiengen«	752
2. 10. 75	Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde zur Ausweisung des Grabungsschutzgebietes »Graserweg« auf Gemarkung Bad Krozingen, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	753
9. 10. 75	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Schlierbach« auf den Gemarkungen Heinsheim und Zimmerhof, Gemeinde Bad Rappenau, Landkreis Heilbronn	754
25. 9. 75	Bekanntmachung des Urteils des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg (Kleingstingen)	755
25. 9. 75	Bekanntmachung des Urteils des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg (Gruol und Owingen)	756
10. 10. 75	Bekanntmachung des Urteils des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg (Reicholzheim) . . .	756
10. 10. 75	Bekanntmachung des Urteils des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg (Herrlingen)	756

Beilage: Abbildung der Verdienstmedaille des Landes Baden-Württemberg; vgl. Gesetzblatt vom 13. Januar 1975 S. 5

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Vom 4. November 1975

Der Landtag hat am 16. Oktober 1975 unter Beachtung des Artikels 64 Abs. 2 der Verfassung das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (Ges.Bl. S. 173), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 19. November 1974 (Ges.Bl. S. 454), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 62 erhält folgende Fassung:

»Artikel 62

(1) Ist bei drohender Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Landes oder für die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung sowie bei einem Notstand infolge einer Naturkatastrophe oder eines besonders schweren Unglücksfalls der Landtag verhindert, sich alsbald zu versammeln, so nimmt ein Ausschuß des Landtags als Notparlament die Rechte des Landtags wahr. Die Verfassung darf durch ein von diesem Ausschuß beschlossenes Gesetz nicht geändert werden. Die Befugnis, dem Ministerpräsidenten das Vertrauen zu entziehen, steht dem Ausschuß nicht zu.

(2) Solange eine Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Landes droht, finden durch das Volk vorzunehmende Wahlen und Abstimmungen nicht statt. Die Feststellung, daß Wahlen und Abstimmungen nicht stattfinden, trifft der Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Ist der Landtag verhindert, sich alsbald zu versammeln, so trifft der in Absatz 1 Satz 1 genannte Ausschuß die Feststellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die verschobenen Wahlen und Abstimmungen sind innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Landtag festgestellt hat, daß die Gefahr beendet ist, durchzuführen. Die Amtsdauer der in Betracht kommenden Personen und Körperschaften verlängert sich bis zum Ablauf des Tages der Neuwahl.

(3) Die Feststellung, daß der Landtag verhindert ist, sich alsbald zu versammeln, trifft der Präsident des Landtags.«

2. Artikel 63 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Gesetze nach Artikel 62 werden, falls eine rechtzeitige Verkündung im Gesetzblatt nicht möglich ist, auf andere Weise öffentlich bekanntgemacht. Die Verkündung im Gesetzblatt ist nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 4. November 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
DR. BRÜNNER		ADORNO
DR. MAHLER		DR. MÖCKER

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung, des Kommunalwahlgesetzes und des Landesbeamtengesetzes

Vom 4. November 1975

Der Landtag hat am 17. Oktober 1975 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges.Bl. 373), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1974 (Ges.Bl. S. 508), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort »Die« das Wort »Bestimmung,« eingefügt.

2. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Rechtsaufsichtsbehörde kann einer Gemeinde auf ihren Antrag das Recht verleihen, ein neues Wappen und eine neue Flagge zu führen.«

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Gemeindegrenzen können freiwillig durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde geändert werden. Die Vereinbarung muß

von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlußfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen; dies gilt nicht, wenn über die Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde oder die Neubildung einer Gemeinde durch Vereinigung von Gemeinden ein Bürgerentscheid (§ 21) durchgeführt wird.«

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte »betroffenen Gebietsteil« durch die Worte »unmittelbar betroffenen Gebiet« ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) In der Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 ist der Umfang der Grenzänderung zu regeln und sind Bestimmungen über den Tag der Rechtswirksamkeit und, soweit erforderlich, über das neue Ortsrecht, die neue Verwaltung sowie die Rechtsnachfolge und Auseinandersetzung zu treffen. Wird eine neue Gemeinde gebildet, muß die Vereinbarung auch Bestimmungen über den Namen und die vorläufige Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltungsorgane der neuen Gemeinde enthalten. Wird eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert, muß die Vereinbarung auch Bestimmungen über die vorläufige Vertretung der Bevölkerung der eingegliederten Gemeinde durch Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde bis zur nächsten regelmäßigen Wahl oder einer Neuwahl nach § 29 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes treffen; dem Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde muß mindestens ein Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde angehören, im übrigen sind bei der Bestimmung der Zahl der Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen. Im Falle des Satzes 3 muß die Vereinbarung ferner Bestimmungen über eine befristete Vertretung der eingegliederten Gemeinde bei Streitigkeiten über die Vereinbarung treffen.«

- b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

»(2) Sollen nicht alle Gemeinderäte der einzugliedernden Gemeinde dem Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde angehören, werden die Mit-

glieder vor Eintritt der Rechtswirksamkeit der Vereinbarung vom Gemeinderat der einzugliedernden Gemeinde bestimmt. Sind mehrere Gemeinderäte zu bestimmen, gelten hierfür die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats mit der Maßgabe entsprechend, daß die nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge der Benennung als Ersatzleute festzustellen sind. Scheidet ein Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde vorzeitig aus dem Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde aus, gilt § 31 Abs. 2 entsprechend; gehören nicht alle Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde dem Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde an, sind außer den im Wahlergebnis festgestellten Ersatzleuten auch die anderen Gemeinderäte Ersatzleute im Sinne von § 31 Abs. 2. Für die Bestimmung der Vertreter nach Absatz 1 Satz 4 gilt Satz 1 entsprechend.«

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

- d) In Absatz 4 werden in Satz 2 die Worte »nach Absatz 1« durch die Worte »der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde« und in Satz 3 die Zahl »2« durch die Zahl »3« ersetzt.

- e) In Absatz 5 werden die Worte »Absatz 1 bis 3« durch die Worte »Absätzen 1, 3 und 4« ersetzt.

5. In der Überschrift vor § 10 werden die Worte »1. Einwohner« gestrichen.

6. § 10 Abs. 5 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Müllabfuhr,« gestrichen.

- b) Absatz 4 wird gestrichen.

8. Die Überschrift vor § 12 wird gestrichen.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort »Gemeinden« die Worte »des Landes« eingefügt.

- b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort »Gebietsteil« durch das Wort »Gebiet« ersetzt.

10. § 13 Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort »zwölf« durch das Wort »zehn« ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Der Gemeinderat kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, ein Ordnungsgeld bis zu eintausend Deutsche Mark auferlegen oder das Bürgerrecht bis zur Dauer von vier Jahren aberkennen. Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben. Die Aberkennung des Bürgerrechts kann von der Gemeinde unter Anführung der Gründe ortsüblich bekanntgegeben werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher.«

12. § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte »stehen dem Gemeinderat die Befugnisse nach § 16 Abs. 3 zu« durch die Worte »gilt § 16 Abs. 3« ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Aufsichtsrats eines wirtschaftlichen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil bringen kann, sofern er nicht von der Gemeinde in den Aufsichtsrat entsandt worden ist (§ 105),«.

b) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort »Körperschaft« durch das Wort »juristischen Person« ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Worte »die Sitzung« durch die Worte »den Sitzungsraum« ersetzt.

14. § 19 erhält folgende Fassung:

»§ 19

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls; durch Satzung können Höchstbeträge festgesetzt werden. Bei Hausfrauen gilt als Verdienstausfall die entstandene Zeitversäumnis; durch Satzung ist hierfür ein bestimmter Stundensatz festzusetzen.

(2) Durch Satzung können für den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls einheitliche oder ge-

trennte Durchschnittssätze festgesetzt werden, die ohne Nachweis der Höhe der Auslagen und des Verdienstausfalls gewährt werden.

(3) Durch Satzung kann bestimmt werden, daß Gemeinderäten, sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Gemeinderats, Ortschaftsräten oder Ehrenbeamten eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, die ganz oder teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und des Ortschaftsrats gezahlt werden kann; daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls.

(4) Bei Ersatz der Auslagen nach einem Durchschnittssatz und bei Gewährung einer Aufwandsentschädigung haben versicherungspflichtige Arbeitnehmer Anspruch auf gesonderte Erstattung der Abzüge und Erstattungsbeträge nach § 1397 Abs. 4 a der Reichsversicherungsordnung und § 119 Abs. 4 a des Angestelltenversicherungsgesetzes.

(5) Durch Rechtsverordnung können Höchstgrenzen für den Stundensatz nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2, die Durchschnittssätze nach Absatz 2 und die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 festgesetzt werden.

(6) Die Ansprüche nach Absätzen 1 bis 4 sind nicht übertragbar.«

15. § 20 erhält folgende Fassung:

»§ 20

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Gemeinderat unterrichtet die Einwohner durch den Bürgermeister über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und sorgt für die Förderung des allgemeinen Interesses an der Verwaltung der Gemeinde.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie die Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll den Bürgern allgemein Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.«

16. Nach § 20 werden folgende §§ 20 a und 20 b eingefügt:

»§ 20 a

Bürgerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat in der Regel einmal im Jahr, im übrigen nach Bedarf eine Bürgerversammlung anberaumen. Bürgerversammlungen können in größeren Gemeinden und in Gemeinden mit Bezirksverfassung oder Ortschaftsverfassung auf Ortsteile, Gemeindebezirke und Ortschaften beschränkt werden. Die Teilnahme an der Bürgerversammlung kann auf die Einwohner beschränkt werden. Die Bürgerversammlung wird vom Bürgermeister unter rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. In Ortschaften können Bürgerversammlungen auch vom Ortschaftsrat anberaumt werden, die entsprechend Satz 5 und 6 vom Ortsvorsteher einberufen und geleitet werden; die Tagesordnung muß sich auf die Ortschaft beziehen; die Teilnahme kann auf die in der Ortschaft wohnenden Einwohner beschränkt werden; der Bürgermeister ist in jedem Fall teilnahmeberechtigt; bei Teilnahme ist dem Bürgermeister vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(2) Der Gemeinderat hat eine Bürgerversammlung anzuberaumen, wenn dies von der Bürgerschaft beantragt wird. Der Antrag muß schriftlich eingereicht werden und die zu erörternden Angelegenheiten angeben; der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb des letzten Jahres nicht bereits Gegenstand einer Bürgerversammlung waren. Er muß von mindestens 10 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Gemeinden

mit nicht mehr als
50 000 Einwohnern
von 1 500 Bürgern,

mit mehr als
50 000 Einwohnern,
aber nicht mehr als
100 000 Einwohnern
von 3 000 Bürgern,

mit mehr als
100 000 Einwohnern,
aber nicht mehr als
200 000 Einwohnern
von 6 000 Bürgern,
mit mehr als
200 000 Einwohnern
von 12 000 Bürgern;

das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt. Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet der Gemeinderat. Ist der Antrag zulässig, muß die Bürgerversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags abgehalten werden. Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Ortsteile, Gemeindebezirke und Ortschaften; für die erforderliche Zahl der Unterschriften sind in diesem Fall die Zahlen der dort wohnenden Bürger und Einwohner maßgebend; die zu erörternden Angelegenheiten müssen sich auf den Ortsteil, Gemeindebezirk oder die Ortschaft beziehen.

(3) In der Bürgerversammlung können nur Einwohner das Wort erhalten. Der Vorsitzende kann auch anderen Personen das Wort erteilen.

(4) Die Vorschläge und Anregungen der Bürgerversammlung sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Angelegenheit zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden.

§ 20 b

Bürgerantrag

(1) Die Bürgerschaft kann beantragen, daß der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit behandelt (Bürgerantrag). Ein Bürgerantrag darf nur Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist, und in denen innerhalb des letzten Jahres nicht bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist. Ein Bürgerantrag ist in den in § 21 Abs. 2 genannten Angelegenheiten ausgeschlossen; das gleiche gilt bei Angelegenheiten, über die der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuß nach Durchführung eines gesetzlich bestimmten Beteiligungs- oder Anhörungsverfahrens beschlossen hat.

(2) Der Bürgerantrag muß schriftlich eingereicht werden; richtet er sich gegen einen Beschluß des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses,

muß er innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Der Bürgerantrag muß hinreichend bestimmt sein und eine Begründung enthalten. Er muß mindestens von 30 vom Hundert der nach § 21 Abs. 3 Satz 5 erforderlichen Anzahl von Bürgern unterzeichnet sein; das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.

(3) Über die Zulässigkeit des Bürgerantrags entscheidet der Gemeinderat. Ist der Bürgerantrag zulässig, hat der Gemeinderat oder der zuständige beschließende Ausschuß innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang die Angelegenheit zu behandeln; er soll hierbei Vertreter des Bürgerantrags hören.«

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Wichtige Angelegenheiten sind:

1. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung einer öffentlichen Einrichtung, die der Gesamtheit der Einwohner zu dienen bestimmt ist,
2. die Änderung von Gemeindegrenzen und Landkreisgrenzen,
3. die Einführung und Aufhebung der unechten Teilortswahl,
4. die Einführung und Aufhebung der Bezirksverfassung und
5. die Einführung und, ausgenommen den Fall des § 73, die Aufhebung der Ortschaftsverfassung.«

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Über eine wichtige Gemeindeangelegenheit kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Das Bürgerbegehren muß schriftlich eingereicht werden; richtet es sich gegen einen Beschluß des Gemeinderats, muß es innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muß die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführ-

baren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Es muß von mindestens 15 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Gemeinden

mit nicht mehr als 50 000 Einwohnern von	3 000 Bürgern,
mit mehr als 50 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 100 000 Einwohner von	6 000 Bürgern,
mit mehr als 100 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 200 000 Einwohnern von	12 000 Bürgern,
mit mehr als 200 000 Einwohnern von	24 000 Bürgern.«

c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.«

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

»(6) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 30 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.«

e) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort »fünf« durch das Wort »drei« ersetzt.

18. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »Anstellung« durch das Wort »Einstellung« ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Ein Viertel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, daß der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet, und daß diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuß Akteneinsicht ge-

währt wird. In dem Ausschuß müssen die Antragsteller vertreten sein.«

c) Es werden folgende Absätze angefügt:

»(4) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Absatz 3 Satz 1 richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

(5) Absätze 3 und 4 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 geheimzuhaltenden Angelegenheiten.«

19. In § 27 Abs. 5 werden die Worte »§ 9« durch die Worte »§ 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4« ersetzt.

20. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Wählbar in den Gemeinderat sind Bürger der Gemeinde.«

21. § 29 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

»(1) Gemeinderäte können nicht sein:

1. a) Beamte und Angestellte der Gemeinde,

b) Beamte und Angestellte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, der die Gemeinde angehört, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist,

c) Beamte und Angestellte einer Anstalt des öffentlichen Rechts, die Aufgaben der Gemeinde erfüllt,

d) Beamte und Angestellte einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

2. leitende Beamte und leitende Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Gemeindeprüfungsanstalt und

3. in kreisangehörigen Gemeinden leitende Beamte und leitende Angestellte des Landratsamts und des Landkreises.

(2) Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 stehen, oder die als Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht gleichzeitig Gemeinderäte sein. Werden solche Per-

sonen gleichzeitig gewählt, tritt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl in den Gemeinderat ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.«

22. In § 30 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

»dies gilt auch, wenn eine Entscheidung nach § 29 Abs. 5 Halbsatz 2 noch nicht rechtskräftig ist.«

23. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

»(1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

(2) Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Gemeinderats zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grunde sind unzulässig. Steht der Gemeinderat in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.«

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

»(5) Auf Gemeinderäte, die als Vertreter der Gemeinde in Organen eines wirtschaftlichen Unternehmens (§ 105) Vergütungen erhalten, finden die für den Bürgermeister der Gemeinde geltenden Vorschriften über die Ablieferungspflicht entsprechende Anwendung.«

24. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort »Beratende« gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2, der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde); zu den Fragen nimmt der Vorsitzende Stellung. Der Gemeinderat kann betref-

fenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung); das gleiche gilt für die Ausschüsse. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.«

25. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

»§ 33 a

Ältestenrat

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, daß der Gemeinderat einen Ältestenrat bildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Bürgermeister.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln; zu der Regelung der Aufgaben ist das Einvernehmen des Bürgermeisters erforderlich.«

26. § 34 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

«(1) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

(2) In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden; Absatz 1 Satz 7 findet keine Anwendung.«

27. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muß nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefaßte Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.«

b) In Absatz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

»dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 1 Satz 4 bekanntgegeben worden sind.«

28. In § 36 Abs. 3 werden die Worte »ehrenamtlich tätige Bürger« durch die Worte »sachkundige Einwohner« ersetzt.

29. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

»(2) Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlußfähig, muß eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlußfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist keine Beschlußfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 125 entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.«

b) Absatz 6 Satz 3 wird gestrichen.

c) In Absatz 7 werden nach Satz 5 folgende Sätze eingefügt:

»Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.«

30. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

»Mehrfertigungen von Niederschriften über nicht-öffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.«

b) In Satz 3 wird das Wort »hierbei« gestrichen.

31. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

»In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, daß ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses eine Angelegenheit dem Gemeinderat unterbreiten kann, wenn sie für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuß.«

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Für den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse gelten §§ 33 und 34 bis 38 entsprechend. Sitzungen, die der Vorberatung nach Absatz 4 dienen, sind in der Regel nichtöffentlich. Ist ein beschließender Ausschuß wegen Befangtheit von Mitgliedern nicht beschlußfähig im Sinne von § 37 Abs. 2 Satz 1, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle oder eine Vorberatung.«

32. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird nach dem Strichpunkt folgender Halbsatz eingefügt:

»ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen;«

b) Absatz 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

»er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.«

33. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Strichpunkt folgender Halbsatz eingefügt:

»ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen;«

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen; ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.«

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Für den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse gelten die Vorschriften der §§ 33, 34, 36 bis 38 und 39 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.«

34. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt acht Jahre.«

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Der Bürgermeister führt nach Freiwerden seiner Stelle die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Bürgermeisters weiter; sein Dienstverhältnis besteht so lange weiter. Satz 1 gilt nicht, wenn der Bürgermeister

1. vor dem Freiwerden seiner Stelle der Gemeinde schriftlich mitgeteilt hat, daß er die Weiterführung der Geschäfte ablehne,
2. des Dienstes vorläufig enthoben ist, oder wenn gegen ihn öffentliche Klage wegen eines Verbrechens erhoben ist, oder
3. ohne Rücksicht auf Wahlprüfung und Wahlanfechtung nach Feststellung des Gemeinde-

wahl Ausschusses nicht wiedergewählt ist; ist im ersten Wahlgang kein Bewerber gewählt worden, so ist das Ergebnis der Neuwahl (§ 45 Abs. 2) entscheidend.«

35. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»In dringenden Angelegenheiten des Gemeinderats, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatsitzung (§ 34 Abs. 2) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats.«

b) In Absatz 5 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

»bei wichtigen Planungen ist der Gemeinderat möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Gemeindeverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten.«

36. § 47 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Wird die Wahl des Bürgermeisters wegen des Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand oder Verabschiedung infolge Erreichens der Altersgrenze notwendig, ist sie frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle, in anderen Fällen spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen.«

37. § 48 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

»Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters auch alle Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder für die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen; § 37 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderats die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.«

38. § 50 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre.«

39. § 51 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte »persönlich haftende« gestrichen.

b) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

»Entsteht ein solches Verhältnis zwischen dem Bürgermeister und einem Beigeordneten, ist der Beigeordnete, im übrigen der an Dienstjahren Jüngere in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.«

40. In § 53 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort »Befugnisse« durch das Wort »Befugnis« ersetzt.

41. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

»Sofern in den Ausschüssen des Gemeinderats wichtige Angelegenheiten, die den Gemeindebezirk betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Bezirksbeirat eines seiner Mitglieder zu den Ausschusssitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Termin, an dem sich der Ausschuss des Gemeinderats mit der Angelegenheit befaßt, ist dem Bezirksbeirat über dessen Vorsitzenden rechtzeitig bekanntzugeben.«

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

»Innerhalb eines Jahres sind mindestens drei Sitzungen des Bezirksbeirats durchzuführen.«

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; in diesem Satz wird der Halbsatz 2 gestrichen und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

42. In § 66 werden die Worte »§ 9« durch die Worte »§ 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4« ersetzt.

43. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte »nach Einführung der Ortschaftsverfassung« gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

»Der Bürgermeister und die Beigeordneten können dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 43 Abs. 2 und 4 Weisungen erteilen.«

44. In § 72 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

»§ 33 a findet keine Anwendung.«

45. In § 73 Satz 1 werden die Worte »§ 9« durch die Worte »§ 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4« ersetzt.

46. § 129 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Kosten, die den Gemeinden bei der Wahrnehmung von Weisungsaufgaben infolge fehlerhafter Weisungen des Landes entstehen, werden vom Land erstattet.«

47. § 131 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

48. § 132 sowie die §§ 134 bis 137 werden aufgehoben.

49. § 138 Abs. 2 wird gestrichen.

50. § 139 wird aufgehoben.

51. § 141 erhält folgende Fassung:

»§ 141

Versorgung

Die am 1. April 1956 begründeten Ansprüche und vertraglichen Rechte der Gemeindebeamten bleiben gewahrt.«

52. § 142 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

»a) die Verwaltungsgemeinschaften mit mindestens 5000 Einwohnern,«.

53. § 144 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

»1. der öffentlichen Bekanntmachung,«.

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

»4. der Verwaltung der gemeindefreien Grundstücke,«.

c) In Nummer 5 werden die Worte »sowie des Verfahrens bei der Anwendung von Zwangsmitteln und der Höhe des Zwangsgeldes« gestrichen.

d) In Nummer 7 werden die Worte »Anwendung von Zwangsmitteln und der Höhe des Zwangsgeldes« durch die Worte »Auferlegung eines Ordnungsgeldes und der Höhe des Ordnungsgeldes« ersetzt.

e) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

»8. der Höchstgrenzen der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit,«.

54. § 146 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Nummern 1 bis 6 sowie 10 und 11 gestrichen.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 21. Oktober 1971 (Ges.Bl. S. 400), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1974 (Ges.Bl. S. 508), wird wie folgt geändert:

1. Es werden jeweils das Wort »Kreisverordneter« durch das Wort »Kreisrat«, das Wort »Kreisverordneter« durch das Wort »Kreisräte« und das Wort »Kreisverordneten« durch die Worte »Kreisräte« oder »Kreisräten« ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1 werden die Worte »Das Innenministerium« durch die Worte »Die Rechtsaufsichtsbehörde« ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Rechtsfolgen und die Auseinandersetzung im Gesetz oder durch Rechtsverordnung geregelt. Das Gesetz kann dies auch der Regelung durch Vereinbarung der beteiligten Landkreise überlassen, die der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf. Enthält diese Vereinbarung keine erschöpfende Regelung oder kann wegen einzelner Bestimmungen die Genehmigung nicht erteilt werden, ersucht die Rechtsaufsichtsbehörde die Landkreise, die Mängel binnen angemessener Frist zu beseitigen. Kommen die Landkreise einem solchen Ersuchen nicht nach, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen; dasselbe gilt, wenn die Vereinbarung nicht bis zu einem von der Rechtsaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt zustande kommt.«

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

»(2) Im Fall des § 7 Abs. 2 Satz 2 und bei sonstigen Änderungen von Gemeindegrenzen durch Vereinbarung, durch die das Gebiet von Landkreisen betroffen wird, regeln die beteiligten Landkreise, soweit erforderlich, die Rechtsfolgen der Änderung ihrer Grenzen und die Auseinandersetzung durch Vereinbarung, die der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

- (3) Gehören die Landkreise, zwischen denen eine Vereinbarung abzuschließen ist, verschiedenen Regierungsbezirken an, wird die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde von der obersten Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt.«
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte »Absatz 1« durch die Worte »den Absätzen 1 und 2« ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte »(wahlberechtigte Kreiseinwohner)« angefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort »Grundstücken« die Worte »des Landes« eingefügt.
- c) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- »(3) Bei einer Grenzänderung werden wahlberechtigte Kreiseinwohner, die in dem betroffenen Gebiet wohnen, wahlberechtigte Kreiseinwohner des aufnehmenden Landkreises; im übrigen gilt für Einwohner des Landkreises, die in dem betroffenen Gebiet wohnen, das Wohnen in dem Landkreis als Wohnen in dem aufnehmenden Landkreis.«
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- e) In Absatz 4 wird das Wort »Einwohner« durch das Wort »Kreiseinwohner« ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- »Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit«.
- b) In Absatz 1 werden die Worte »zu den Kreiswahlen wahlberechtigten Einwohner« durch die Worte »wahlberechtigten Kreiseinwohner« ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »Einwohner« durch das Wort »Kreiseinwohner« ersetzt.
- d) Absatz 3 wird gestrichen.
6. Nach § 11 werden folgende neue §§ 11 a bis 11 d eingefügt:

»§ 11 a

Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

- (1) Der wahlberechtigte Kreiseinwohner kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn er

1. ein geistliches Amt verwaltet,
2. einem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder zehn Jahre lang angehört hat,
3. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, daß die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
4. zehn Jahre lang dem Kreistag angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
5. häufig oder langdauernd von dem Landkreis beruflich abwesend ist,
6. anhaltend krank ist,
7. mehr als 62 Jahre alt ist oder
8. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Ferner kann ein Kreisrat sein Ausscheiden aus dem Kreistag verlangen, wenn er aus der Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Kreistag gewählt wurde.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Kreistag.

(3) Der Kreistag kann einem wahlberechtigten Kreiseinwohner, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, ein Ordnungsgeld bis zu eintausend Deutsche Mark auferlegen oder die Wahlberechtigung zu den Kreiswahlen bis zur Dauer von vier Jahren aberkennen. Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben. Die Aberkennung der Wahlberechtigung kann von dem Landkreis unter Anführung der Gründe bekanntgemacht werden.

§ 11 b

Pflichten ehrenamtlich tätiger Kreiseinwohner

- (1) Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, muß die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewußt führen.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheimzu-

haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutze berechtigter Interessen einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Der ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner darf Ansprüche und Interessen eines andern gegen den Landkreis nicht geltend machen, soweit er nicht als gesetzlicher Vertreter handelt. Dies gilt für einen ehrenamtlich mitwirkenden Kreiseinwohner nur, wenn die vertretenen Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet bei Kreisräten der Kreistag, im übrigen der Landrat.

(4) Übt ein zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellter Kreiseinwohner diese Tätigkeit nicht aus oder verletzt er seine Pflichten nach Absatz 1 gröblich oder handelt er seiner Verpflichtung nach Absatz 2 zuwider oder übt er entgegen der Entscheidung des Kreistags oder Landrats eine Vertretung nach Absatz 3 aus, gilt § 11 a Abs. 3.

§ 11 c

Ausschluß wegen Befangenheit

(1) Der ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dies gilt auch, wenn der ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,

2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Aufsichtsrats eines wirtschaftlichen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er nicht von dem Landkreis in den Aufsichtsrat entsandt worden ist (§ 41 dieses Gesetzes und § 105 der Gemeindeordnung),

3. Mitglied eines Organs einer an der Angelegenheit beteiligten juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter des Landkreises angehört, oder

4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen, die vom Kreistag aus seiner Mitte vorgenommen werden müssen.

(4) Der ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden, sonst dem Landrat mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Kreisräten und bei Ehrenbeamten der Kreistag, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschluß, sonst der Landrat.

(5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muß den Sitzungsraum verlassen.

(6) Ein Beschluß ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlußfassung der Vorsitzende oder ein Mitglied trotz Befangenheit mitgewirkt hat.

§ 11 d

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags; durch Satzung können Höchstbeträge festgesetzt werden. Bei Hausfrauen gilt als Verdienstaufschlag die entstandene Zeitversäumnis; durch Satzung ist hierfür ein bestimmter Stundensatz festzusetzen.

(2) Durch Satzung können für den Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufschlags einheitliche oder getrennte Durchschnittssätze festgesetzt werden, die

ohne Nachweis der Höhe der Auslagen und des Verdienstausfalls gewährt werden.

(3) Durch Satzung kann bestimmt werden, daß Kreisräten, sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Kreistags oder Ehrenbeamten eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, die ganz oder teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse gezahlt werden kann; daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls.

(4) Bei Ersatz der Auslagen nach einem Durchschnittssatz und bei Gewährung einer Aufwandsentschädigung haben versicherungspflichtige Arbeitnehmer Anspruch auf gesonderte Erstattung der Abzüge und Erstattungsbeträge nach § 1397 Abs. 4 a der Reichsversicherungsordnung und § 119 Abs. 4 a des Angestelltenversicherungsgesetzes.

(5) Durch Rechtsverordnung können Höchstgrenzen für den Stundensatz nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2, die Durchschnittssätze nach Absatz 2 und die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 festgesetzt werden.

(6) Die Ansprüche nach Absätzen 1 bis 4 sind nicht übertragbar.«

7. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort »Einwohner« durch das Wort »Kreiseinwohner« ersetzt.

8. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

»§ 12 a

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Kreistag unterrichtet die Einwohner des Landkreises durch den Landrat über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Landkreises und sorgt für die Förderung des allgemeinen Interesses an der Verwaltung des Landkreises.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die unmittelbar raum- und entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl seiner Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie die Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll den wahlberechtigten Kreiseinwohnern allgemein Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.«

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Ein Viertel der Kreisräte kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, daß der Landrat den Kreistag unterrichtet und daß diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuß Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuß müssen die Antragsteller vertreten sein.«

b) Es werden folgende Absätze angefügt:

»(4) Jeder Kreisrat kann an den Landrat schriftliche oder in einer Sitzung des Kreistags mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Absatz 3 Satz 1 richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung des Kreistags zu regeln.

(5) Absätze 3 und 4 gelten nicht bei den nach § 37 Abs. 3 Satz 3 geheimzuhaltenden Angelegenheiten.«

10. In § 17 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: »dies gilt auch, wenn eine Entscheidung nach § 20 Abs. 2 Halbsatz 2 noch nicht rechtskräftig ist.«

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Wählbar in den Kreistag sind wahlberechtigte Kreiseinwohner.«

b) In Absatz 2 wird das Wort »Einwohner« durch das Wort »Kreiseinwohner« ersetzt.

12. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Kreisräte können nicht sein:

1. a) Beamte und Angestellte des Landkreises und Beamte des Landratsamts,
- b) Beamte und Angestellte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, welcher der Landkreis angehört,
- c) Beamte und Angestellte einer Anstalt des öffentlichen Rechts, die Aufgaben des Landkreises erfüllt,
- d) Beamte und Angestellte einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Landkreis verwaltet wird, und

2. leitende Beamte und leitende Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Gemeindeprüfungsanstalt.«

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

»(1) Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig. Der Landrat verpflichtet die Kreisräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

(2) Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Kreisrats zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grunde sind unzulässig. Steht der Kreisrat in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.«

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

»(5) Auf Kreisräte, die als Vertreter des Landkreises in Organen eines wirtschaftlichen Unternehmens (§ 41 dieses Gesetzes und § 105 der Gemeindeordnung) Vergütungen erhalten, finden die für den Landrat geltenden Vorschriften über die Ablieferungspflicht entsprechende Anwendung.«

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort »Beratend« gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2, der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3.

c) In Absatz 3 wird das Wort »Einwohner« durch das Wort »Kreiseinwohner« ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Der Kreistag kann bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 12 Abs. 2 und 3 die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde); zu den Fragen nimmt der Vorsitzende Stellung. Der Kreistag kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung); das gleiche gilt für die Ausschüsse. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.«

15. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

»§ 23 a

Ältestenrat

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, daß der Kreistag einen Ältestenrat bildet, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Kreistags berät. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Landrat. Im Verhinderungsfall wird der Landrat von seinem Stellvertreter nach § 16 Abs. 1 Satz 2 vertreten.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Kreistags zu regeln; zu der Regelung der Aufgaben ist das Einvernehmen des Landrats erforderlich.«

16. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Landrat beruft den Kreistag schriftlich spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Auf Antrag eines Viertels der Kreisräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistags gehören. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.«

17. § 25 erhält folgende Fassung:

»§ 25

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich. Nicht-öffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muß nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Kreistags, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentli-

cher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefaßte Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen.

(2) Die Kreisräte sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Landrat von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 1 Satz 4 bekanntgegeben worden sind.«

18. Nach § 25 werden folgende neue §§ 25 a bis 25 c eingefügt:

»§ 25 a

Verhandlungsleitung, Geschäftsgang

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Kreistags. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Der Kreistag regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

(3) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Kreisrat vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Kreistag ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Kreiseinwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§ 25 b

Beschlußfassung

(1) Der Kreistag kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Kreistag ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Kreistag beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Kreistag wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlußfähig, muß eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlußfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist keine Beschlußfähigkeit des Kreistags gegeben, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistags nach Anhörung der nichtbefangenen Kreisräte. Ist auch der Landrat befangen, findet § 124 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Kreistag ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Landrats bestellt.

(5) Der Kreistag beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

(6) Der Kreistag stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrat hat kein Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Landrat hat kein Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. Über die Ernennung und Einstellung der Bediensteten des Landkreises ist durch Wahl Beschluß zu fassen.

§ 25 c

Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muß insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Kreisräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und

den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, daß ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Kreisräten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Über die hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Kreistag. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den wahlberechtigten Kreiseinwohnern gestattet.«

19. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
 »In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, daß ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlußfassung unterbreiten kann, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Kreistag eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.«
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 »(5) Für den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse gelten die Vorschriften der §§ 23 und 24 bis 25 c entsprechend. Die beschließenden Ausschüsse sind mit angemessener Frist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie sollen jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. In Notfällen können sie ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Sitzungen, die der Vorberatung nach Absatz 4 dienen, sind in der Regel nichtöffentlich. Im Falle der Vorberatung nach Absatz 4 hat der Landrat Stimmrecht. Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlußfähig im Sinne von § 25 b Abs. 2 Satz 1, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle oder ohne Vorberatung.«

20. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens sechs Mitgliedern. Der Kreistag bestellt die Mitglieder und Stellvertre-

ter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Nach jeder Wahl der Kreisräte sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Kreistag sachkundige Kreiseinwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Kreisräte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig.«

21. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»In die beratenden Ausschüsse können durch den Kreistag sachkundige Kreiseinwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Kreisräte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig.«

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Vorsitzender der beratenden Ausschüsse ist der Landrat. Er kann seinen ständigen allgemeinen Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Kreisrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.«

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Für den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse gelten die Vorschriften der §§ 23, 24, 25 a bis 25 c und 26 Abs. 5 Sätze 2 bis 6 entsprechend.«

22. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Amtszeit beträgt acht Jahre.«

b) Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

»(4) Für den Landrat gelten die Bestimmungen des § 11 b Abs. 1 bis 3 und des § 11 c entsprechend.«

23. § 34 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Wird die Wahl des Landrats wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand infolge Einreichens der Altersgrenze notwendig, ist sie frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle, in anderen Fällen spätestens sechs Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen.«

24. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»In dringenden Angelegenheiten des Kreistags, deren Erledigung an Stelle des Kreistags (§ 26 Abs. 4 Satz 2) auch nicht bis zu einer ohne

Frist und formlos einberufenen Sitzung des zuständigen beschließenden Ausschusses (§ 26 Abs. 5 Satz 3) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle dieses zuständigen Ausschusses; § 26 Abs. 4 Satz 3 findet Anwendung.«

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten; bei wichtigen Planungen ist der Kreistag möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen des Landratsamts und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten, die nach § 37 Abs. 3 Satz 3 geheimzuhalten sind, ist der nach § 39 a gebildete Beirat zu unterrichten. Die Unterrichtung des Kreistags über die in Satz 2 genannten Angelegenheiten ist ausgeschlossen.«

25. § 37 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»§ 16 Abs. 1 Satz 2, § 23 a Abs. 1 Satz 3 und § 27 Abs. 3 bleiben unberührt.«

26. § 39 a Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

»Für die Beratungen des Beirats gelten die Bestimmungen des § 24 Abs. 3, des § 25 a Abs. 1 und 3, des § 25 b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und des § 25 c entsprechend.«

27. § 40 erhält folgende Fassung:

»§ 40

Einstellung, Ausbildung

(1) Der Landkreis ist verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen geeigneten Beamten, Angestellten und Arbeiter einzustellen.

(2) Bei der Ausbildung der im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten für den Dienst in der Verwaltung des Landes und der Träger der Selbstverwaltung wirken die Landkreise mit den zuständigen Landesbehörden zusammen. Für den persönlichen Aufwand, der den Landkreisen entsteht, ist unter ihnen ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.

(3) Der Landkreis fördert die Fortbildung seiner Bediensteten.«

28. Nach § 40 wird folgender neuer § 40 a eingefügt:

»§ 40 a

Stellenplan

Der Landkreis bestimmt im Stellenplan die Stellen seiner Beamten sowie seiner nicht nur vorübergehend

beschäftigten Angestellten und Arbeiter, die für die Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr erforderlich sind. Für Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind besondere Stellenpläne aufzustellen. Beamte in Einrichtungen solcher Sondervermögen sind auch im Stellenplan nach Satz 1 aufzuführen und dort besonders zu kennzeichnen.«

29. Die §§ 51 bis 58 werden aufgehoben.

30. § 59 Abs. 1 wird gestrichen.

31. § 62 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

»3. des Verfahrens bei der Auferlegung eines Ordnungsgeldes und der Höhe des Ordnungsgeldes bei Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit und der Verletzung der Pflichten ehrenamtlich tätiger Kreiseinwohner.«

b) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 3 a und 3 b eingefügt:

»3 a. der Höchstgrenzen der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit,

3 b. des Verfahrens bei der Bildung von Ausschüssen.«

Artikel 3

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 21. Juli 1965 (Ges.Bl. S. 185), zuletzt geändert durch das Kreisreformgesetz vom 26. Juli 1971 (Ges.Bl. S. 314), wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält folgende Fassung:

»§ 35

*Antrag auf Bürgerversammlung,
Bürgerantrag, Bürgerbegehren,
Bürgerentscheid*

(1) Der Antrag auf eine Bürgerversammlung, der Bürgerantrag und das Bürgerbegehren können nur von Bürgern unterzeichnet werden, die am Tag des Eingangs des Antrags wahlberechtigt sind. Für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften ist das Wählerverzeichnis vom Stande dieses Tages maßgebend; das Wählerverzeichnis wird zu diesem Zweck nicht aufgelegt.

(2) Gegen die Zurückweisung eines Antrags auf eine Bürgerversammlung, eines Bürgerantrags und eines Bürgerbegehrens kann jeder Unterzeichner Anfechtung

tungs- oder Verpflichtungsklage erheben. Über den Widerspruch im Vorverfahren entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Für die Durchführung des Bürgerentscheids gelten die Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters mit Ausnahme des Fünften Abschnitts entsprechend.«

2. In § 36 Satz 1 werden das Wort »sowie« durch das Wort »über« und die Worte »und die Durchführung eines Bürgerentscheids und eines Bürgerbegehrens« durch die Worte », über den Antrag auf eine Bürgerversammlung sowie über die Durchführung eines Bürgerantrags, Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids« ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtengesetzes

§ 231 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1971 (Ges.Bl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 26. November 1974 (Ges.Bl. S. 508), wird gestrichen.

Artikel 5

Übergangsbestimmungen

- (1) Für Bürgerbegehren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt worden sind, gelten die bisherigen Bestimmungen.
- (2) § 29 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung und § 20 Abs. 1 der Landkreisordnung jeweils in der Fassung dieses Gesetzes finden erstmals auf die bei den regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte und der Kreisräte im Jahre 1979 Gewählten und ihre Ersatzleute Anwendung.
- (3) Die laufende Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Bürgermeister, Beigeordneten und Landräte richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.
- (4) Wird die Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Landrats innerhalb von vier Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes frei, bestimmt sich der Zeitpunkt der Wahl nach den bisherigen Vorschriften.

Artikel 6

Neubekanntmachung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung

Das Innenministerium wird ermächtigt, die Gemeindeordnung und die Landkreisordnung in der geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht, neuer Paragrafen-

folge und neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 4. November 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
DR. BRÜNNER		ADORNO
DR. MAHLER		DR. MÖCKER

Verordnung der Landesregierung über die Rechnungslegung der unter Landesaufsicht stehenden Versicherungsunternehmen

Vom 30. September 1975

Auf Grund von § 55 Abs. 2 a Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 und Abs. 2 c des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen (VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315, 750), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3693), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (RGBl. I S. 363), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), wird im Benehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen verordnet:

§ 1

Öffentlich-rechtliche Einrichtungen

(1) Öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die gemäß Gesetz Nr. 585 über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen in Württemberg-Baden vom 17. März 1952 (Reg.Bl. S. 23) in Verbindung mit § 1 Abschnitt C 2 der Vierten Verordnung der vorläufigen Regierung zur Überleitung von Verwaltungsaufgaben vom 22. September 1952 (Ges.Bl. S. 33) der Aufsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr unterliegen, haben

1. den Rechnungsabschluß nach dem Ersten Abschnitt und den Jahresbericht nach dem Zweiten Abschnitt

der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (Externe RechVUVO) vom 11. Juli 1973 (BGBl. I S. 1209) in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3741) aufzustellen und

2. der Aufsichtsbehörde nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Interne RechVUVO) vom 17. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2453) Rechnung zu legen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Versicherungsunternehmen haben ihren Rechnungsabschluß entsprechend den §§ 177 Abs. 2 und 178 Abs. 1 des Aktiengesetzes bekanntzumachen. Bestätigungsvermerke des Wirtschaftsprüfers und des Sachverständigen für die Berechnung der Deckungsrückstellung sind mit dem vollständigen Wortlaut zu veröffentlichen.

(3) Von den Unterlagen gemäß Absatz 1 Nr. 2 sind der Aufsichtsbehörde einzureichen:

1. drei Wochen vor der Sitzung des Verwaltungsrates oder des entsprechenden Organs
 - a) der Rechnungsabschluß und der Jahresbericht gemäß dem Ersten und Zweiten Abschnitt der Externen RechVUVO in der Fassung, in der sie dem Verwaltungsrat oder dem entsprechenden Organ vorgelegt werden,
 - b) der Rechnungsabschluß gemäß dem Ersten Abschnitt der Internen RechVUVO,
 - c) der Bericht nach § 10 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (RGBl. I S. 180) und
2. spätestens zehn Monate nach Schluß des Geschäftsjahres die übrigen Unterlagen.

(4) Der gemäß Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a einzureichende Rechnungsabschluß ist vom zuständigen Organ und vom Wirtschaftsprüfer, die Bestätigung der Berechnung der Deckungsrückstellung vom Sachverständigen handschriftlich zu unterzeichnen.

(5) Eine Ausfertigung des gemäß § 17 Abs. 1 der Externen RechVUVO in den Jahresbericht aufzunehmenden Berichtes des Verwaltungsrates oder des entsprechenden Organs ist vom Vorsitzenden handschriftlich zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

(6) Sofern sich durch eine spätere Feststellung des Rechnungsabschlusses Abweichungen von den eingereichten Unterlagen ergeben, sind sie zu berichtigen und unverzüglich nachzureichen.

§ 2

Privatrechtliche Einrichtungen

(1) Private Versicherungsunternehmen, über die

1. nach Artikel 23 des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform vom 14. März 1972 (Ges. Bl. S. 92) das Landesgewerbeamt,
2. nach der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die für Viehversicherungsvereine zuständigen Aufsichtsbehörden vom 2. Dezember 1970 (Ges. Bl. S. 521) die unteren Verwaltungsbehörden

die Versicherungsaufsicht ausüben, und die nicht gemäß § 157 a VAG von der laufenden Aufsicht freigestellt sind, haben den Rechnungsabschluß gemäß § 1 Nr. 1 bis 4, §§ 2 und 11 Abs. 2 und den Jahresbericht gemäß § 12 der Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 VAG (RechbkVVO) vom 18. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2909) aufzustellen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Versicherungsunternehmen haben den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage auf ihre Kosten mindestens zum Abschlußstichtag eines jeden dritten Geschäftsjahres, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch in kürzeren Zeitabständen, durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Die Aufsichtsbehörde kann die Prüfung in Zeitabständen bis zu fünf Jahren gestatten und auf sie ganz oder teilweise verzichten, wenn dies auf Grund besonderer Verhältnisse geboten erscheint und die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden. Ist eine Abschlußprüfung gemäß § 64 VAG angeordnet, entfallen insoweit die in Satz 1 und 2 genannten Prüfungen.

(3) Sieht die Satzung die Bekanntmachung des Rechnungsabschlusses vor, so sind die in Absatz 1 vorgeschriebenen Formblätter der RechbkVVO zu verwenden.

(4) Die Unterlagen gemäß Absatz 1 und eine Abschrift der Niederschrift über die Mitglieder- oder Mitgliedervertreterversammlung gemäß § 13 Nr. 1d) der RechbkVVO sind zusammen mit dem Bericht des Sachverständigen über die Prüfung gemäß Absatz 2 einen Monat nach der Mitglieder- oder Mitgliedervertreterversammlung, spätestens jedoch sechs Monate nach Schluß des Geschäfts-

jahres, der nach Absatz 1 zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

(5) Verlangt ein Versicherter, ihm ein Stück des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts mitzuteilen (§§ 55 Abs. 3 VAG), so sind ihm der nach Absatz 1 aufgestellte Rechnungsabschluß und Jahresbericht, letzterer ohne die Angaben der Nummern 6, 12 und 13 der Nachweisungen, zur Kenntnis zu geben.

§ 3

Gemeinsame Vorschriften

Die in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung genannten bundesrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen die im Land für die Versicherungsaufsicht zuständige Behörde tritt. Die Vorschriften des Bundes sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4

Ausnahmen

Die für die Versicherungsaufsicht zuständige Behörde kann für Versicherungen mit Pflicht- und Monopolcharakter Ausnahmen zulassen.

§ 5

Übergangsbestimmungen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten erstmals für den Rechnungsabschluß und den Jahresbericht des Geschäftsjahres 1975.

(2) Versicherungsunternehmen, die gemäß § 157 a VAG von der laufenden Aufsicht freigestellt werden können, brauchen die Vorschriften dieser Verordnung für die Rechnungsabschlüsse und die Jahresberichte der vor dem 1. Januar 1978 endenden Geschäftsjahre nicht anzuwenden, sofern sie für diese Rechnungsabschlüsse und Jahresberichte die Vorschriften anwenden, die für das vor dem 1. Januar 1975 beginnende Geschäftsjahr gegolten haben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 30. September 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
GLEICHAUF	DR. EBERLE	DR. BRÜNNER
GRIESINGER	DR. MAHLER	DR. MOCKER

Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Zuständigkeit nach der Aufwendungserstattungs-Verordnung

Vom 12. September 1975

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 7. November 1955 (Ges.Bl. S. 225) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle im Sinne der Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten Behinderten (Aufwendungserstattungs-Verordnung) vom 11. Juli 1975 (BGBl. I S. 1896) sind die Regierungspräsidien.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 12. September 1975

In Vertretung
DR. FEUCHTE

Erste Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Sonderschullehrers

Vom 26. September 1975

Auf Grund von § 17 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1971 (Ges.Bl. S. 225) wird im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Sonderschullehrers vom 28. Februar 1974 (Ges.Bl. S. 132) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. von Bewerbern, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bestanden haben, durch

a) ein sonderpädagogisches Zusatzstudium von vier Semestern, (Regelstudienzeit) an einer der in Nummer 1 genannten Hochschulen und

b) Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen.

Nach Erwerb der Befähigung haben sich die Bewerber einer weiteren Ausbildung nach Abschnitt V dieser Verordnung zu unterziehen und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen abzulegen (Anstellungsprüfung);«.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter »und 2« gestrichen.

b) Absatz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

»(2) Wer die Erste Staatsprüfung als Bewerber nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 bestanden hat,«.

3. In § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Für die Teilprüfung wird eine Endnote gebildet, die sich aus dem Durchschnitt der in den einzelnen Fächern der Teilprüfung erzielten Noten ergibt. Die Teilprüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn der Bewerber in jedem Fach der Teilprüfung mindestens die Note »ausreichend« (4,0) erreicht hat.«.

4. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Das Gesamtergebnis der Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Endnote der Teilprüfung, der Noten in der Erziehungswissenschaftlichen Arbeit, in Sonderpädagogik, in Schulpädagogik, in Psychologie, in sonderpädagogischer Diagnostik (für Bewerber mit den Hauptfachrichtungen Gehörlosenpädagogik, Schwerhörigenpädagogik oder Sprachbehindertenpädagogik zusätzlich aus der Note in Sprachwissenschaft) und der Note in der schulpraktischen Prüfung. Die Note für die Erziehungswissenschaftliche Arbeit zählt zweifach, alle übrigen Noten einfach.«.

5. § 46 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Zur Feststellung der Lehrfähigkeit hat der Bewerber vor einem Prüfungsausschuß zwei Unterrichtsstunden, nach Möglichkeit in einer ihm bekannten Klasse, zu erteilen. Fach und Thema für eine der beiden Unterrichtsstunden werden vom Prüfungsamt bestimmt. Es soll Themenvorschläge vom Schulleiter oder vom Betreuungslehrer einholen. Fach und Thema werden dem Bewerber sieben Tage vor der Prüfung mitgeteilt. Fach und Thema für die zweite Unterrichtsstunde kann der Bewerber dem Prüfungsamt vorschlagen. Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit stattgegeben werden. Für beide Unterrichtsstunden hat der Bewerber einen schriftlichen Unterrichtsentwurf in

dreifacher Fertigung dem Prüfungsausschuß zu Beginn der Prüfung vorzulegen.«.

6. Nach § 46 wird folgendes eingefügt:

»§ 47

Feststellung des Gesamtergebnisses

Das Gesamtergebnis der Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der schriftlichen Arbeit, der erziehungswissenschaftlich-fachdidaktischen Prüfung, der Prüfung im Beamten-, Schul- und Sozialrecht und der Prüfung der Lehrfähigkeit. Hierbei zählen die Endnoten der Lehrfähigkeit vierfach, die Endnote der erziehungswissenschaftlich-fachdidaktischen Prüfung zweifach und die Endnoten der schriftlichen Arbeit sowie in Beamten-, Schul- und Sozialrecht einfach.«.

7. Die bisherigen §§ 47 und 48 werden §§ 48 und 49.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 26. September 1975

DR. HAHN

**Siebte Verordnung des Kultusministeriums
zur Änderung der Verordnung über die
Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt
an Gymnasien und über die Wissenschaftliche
Prüfung für das Lehramt an der Unter-
und Mittelstufe der Gymnasien**

Vom 14. Oktober 1975

Auf Grund von § 17 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 27. Mai 1971 (Ges.Bl. S. 225) und § 53 Abs. 3 Satz 1 und § 65 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1973 (Ges.Bl. S. 246) wird im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

§ 4 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien vom 6. Juni 1966 (Ges.Bl. S. 101) in der Fassung der

Verordnung vom 27. Juni 1974 (Ges.Bl. S. 277) erhält folgende Fassung:

»Es ist erforderlich:

1. das Große Latein für Latein und Griechisch als Haupt- oder Nebenfächer, außerdem für Französisch und Geschichte als Hauptfächer;
2. das Kleine Latein für Evang. Theologie als Haupt- oder Nebenfach, außerdem für Deutsch und Englisch als Hauptfächer sowie für Französisch und Geschichte als Nebenfächer;
3. das Graecum für Evang. Theologie und Griechisch als Haupt- oder Nebenfächer, außerdem für Latein als Hauptfach;
4. für Kath. Theologie als Hauptfach das Kleine Latein oder Lateinkenntnisse, die mindestens den Anforderungen des Kleinen Latinums entsprechen, sowie das Graecum oder Griechischkenntnisse, die zur Lektüre des Neuen Testaments befähigen, für Kath. Theologie als Nebenfach die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung zum Erwerb von Latein- und Griechischkenntnissen.«

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 14. Oktober 1975

DR. HAHN

**Verordnung des Innenministeriums
zur Sicherstellung der Personalvertretung
bei den Staatlichen Forstämtern**

Vom 15. Oktober 1975

Auf Grund von § 105 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Baden-Württemberg (Landespersonalvertretungsgesetz —LPVG—) in der Fassung vom 1. Oktober 1975 (Ges.Bl. S. 693) wird verordnet:

§ 1

(1) Bei den Staatlichen Forstämtern, die durch die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Staatlichen Forstämter vom 1. Juli 1975 (Ges.Bl. S. 549) mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 ab neu gebildet wurden, nimmt bis zum Amtsantritt des neu zu wählenden Personalrats ein vorläufiger Personalrat die Aufgaben des Personalrats wahr. Im gehören als Mitglieder die Beschäftigten der neu gebildeten staatlichen Forstämter an, die am 30. September 1975 Mitglieder der Personalräte der Staatlichen Forstämter waren, die auf 1. Oktober 1975 aufgelöst wurden; dies gilt entsprechend für die Ersatzmitglieder.

(2) Der vorläufige Personalrat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Die §§ 32 und 33 des Landespersonalvertretungsgesetzes finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Aufgaben des Vorsitzenden bis zu dessen Wahl das lebensälteste Mitglied des vorläufigen Personalrats wahrnimmt.

§ 2

Die Amtszeit der vorläufigen Personalräte endet am 31. Mai 1976, soweit sich aus § 19 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes nichts anderes ergibt. § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. Oktober 1975

SCHIESS

**Zweite Verordnung des Innenministeriums
zur Änderung der Verordnung über die
Gebühren der Landesstelle für Baustatik
und der staatlichen Prüfstellen für Baustatik**

Vom 15. Oktober 1975

Auf Grund von § 24 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (Ges.Bl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Innenministeriums über die Gebühren der Landesstelle für Baustatik und der staatlichen Prüfstellen für Baustatik vom 12. Oktober 1970 (Ges.Bl. S. 487), geändert durch Verordnung vom 29. März 1973 (Ges.Bl. S. 104), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird die Zahl »35« durch die Zahl »45« ersetzt.
2. Die Anlage 2 (zu § 4 Abs. 2) erhält folgende Fassung:

»Anlage
(zu § 4 Abs. 2)

Rohbauwert DM	Gebührentafel	
	Gebühren in vom Hundert des Rohbauwerts in Klasse 2	Klasse 3
10 000	1,62	2,18
20 000	1,44	1,85
100 000	1,06	1,38
250 000	0,88	1,14
500 000	0,77	1,00
1 000 000	0,69	0,87
5 000 000	0,51	0,58
10 000 000	0,45	0,50
20 000 000	0,40	0,44
40 000 000	0,35	0,35 α
und mehr		

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. Oktober 1975

In Vertretung
DR. ROSER

**Verordnung des Ministeriums für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
über die Buchführungs- und Auskunftspflicht
der Vermittler von Eheschließungen
(Ehevermittlerverordnung)**

Vom 20. Oktober 1975

Auf Grund von § 38 Satz 1 Nr. 6 der Gewerbeordnung und § 11 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung vom 21. Januar 1975 (Ges.Bl. S. 143) wird verordnet:

§ 1

Buchführung

(1) Wer gewerbsmäßig Eheschließungen vermittelt, hat nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Die Verpflichtung entsteht mit dem Abschluß des Vermittlungsvertrages; wird vorher ein Entgelt geleistet oder werden vorher Geldbeträge oder sonstige Gegenstände zur Verwahrung übergeben, so ent-

steht die Verpflichtung mit diesem Zeitpunkt. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen.

(2) Aus den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen müssen ersichtlich sein

1. Vor- und Zuname, Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Auftraggebers,
2. der Inhalt des Auftrags, einschließlich der Vereinbarungen über das Entgelt und die Vertragsdauer; die Buchführungspflicht bei der Vermittlung von Verträgen über Darlehen und bei dem Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nach § 10 der Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1975 (BGBl. I S. 1351) bleibt unberührt,
3. der Inhalt der vom Beginn der Buchführungspflicht (Abs. 1 Satz 2) an gemachten Angebote des Vermittlers mit Datum,
4. das für die Vermittlungstätigkeit entrichtete Entgelt,
5. der Tag und die Art der Auftragserledigung.

§ 2

Inseratensammlung

(1) Je ein Stück sämtlicher Veröffentlichungen und Werbeschriften, insbesondere Inserate und Prospekte, in denen der Gewerbetreibende die Vermittlung von Eheschließungen ankündigt, ist in der Reihenfolge des Erscheinens übersichtlich zu verwahren. Die gesammelten Inserate müssen einen Hinweis auf die Bezeichnung der Druckschrift und den Tag ihres Erscheinens enthalten. Bei gleichlautenden Dauerinseraten genügt als Beleg die erstmalige Veröffentlichung mit einem Vermerk über alle weiteren Erscheinungstage.

(2) Soweit die Verwahrung einer Veröffentlichung nach Absatz 1 wegen ihrer Art nicht möglich ist, ist ein Vermerk über ihren Inhalt und den Tag ihres Erscheinens zu der Sammlung zu nehmen.

§ 3

Aufbewahrung

Die Geschäftsunterlagen im Sinne der §§ 1 und 2 sind fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt in den Fällen des § 1 an dem Tage, an dem der letzte buchführungspflichtige Vorgang für den jeweiligen Auftrag anfällt, in den Fällen des § 2 an dem Tage der letzten Veröffentlichung. Vorschriften, die eine längere Frist bestimmen, bleiben unberührt.

§ 4

Auskunft und behördliche Nachschau

(1) Der Gewerbetreibende hat den Beauftragten der zuständigen Behörde jede für die Überwachung des Geschäftsbetriebes erforderliche mündliche oder schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind befugt, zum Zweck der Überwachung in den Geschäftsbetrieb Einsicht zu nehmen. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zu diesem Zweck den Beauftragten Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb benutzten Räumen zu gestatten und ihnen die Geschäftsunterlagen (§§ 1 und 2), auf Verlangen auch in den Diensträumen der Behörde, vorzulegen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 144 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 der Gewerbeordnung kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark belegt werden, wer als Ehevermittler

1. entgegen § 1 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig macht oder Unterlagen und Belege nicht, nicht vollständig oder nicht übersichtlich sammelt,
2. entgegen § 2 Veröffentlichungen und Werbeschriften nicht, nicht vollständig, nicht übersichtlich oder ohne die nach dieser Vorschrift erforderlichen Hinweise oder Vermerke verwahrt,
3. entgegen § 3 Geschäftsunterlagen nicht aufbewahrt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nicht in der verlangten Form erteilt oder entgegen Absatz 2 eine Maßnahme der Nachschau nicht duldet oder die geschäftlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.

§ 6

Schlußvorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Buchführungs- und Auskunftspflicht

gewerblicher Vermittler (Maklerverordnung) vom 9. September 1963 (Ges.Bl. S. 140) außer Kraft.

STUTT GART, den 20. Oktober 1975

DR. EBERLE

**Bekanntmachung des Ministeriums
für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung
über die Genehmigung einer Stiftung**

Vom 26. September 1975

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung hat am 26. September 1975 die durch letztwillige Verfügung des Herrn Richard Grossmann errichtete »Richard-Grossmann-Stiftung« mit dem Sitz in Brombach, Landkreis Lörrach, als Stiftung des bürgerlichen Rechts genehmigt. Die Stiftung hat den Zweck, mittellose, alte und gebrechliche Leute im Gebiet der Wiesentaler Gemeinden Brombach bis Zell (je einschließlich) zu unterstützen. Die Stiftung kann für diesen Zweck auch Beihilfen gewähren.

STUTT GART, den 26. September 1975

In Vertretung
DR. FEUCHTE

**Bekanntmachung des Innenministeriums
über die Änderung eines Gemeindepensens
nach dem Besonderen Gemeindereformgesetz**

Vom 30. September 1975

Gemäß § 4 Satz 2 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 237) wird folgende Änderung eines Gemeindepensens nach dem Gesetz zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz —BesGemRefG—) vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 248) bekanntgemacht, die auf Grund von § 4 Satz 1 des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes mit Wirkung vom 21. Juni 1975 vorgenommen worden ist:

Gemeinde nach dem BesGemRefG	neuer Gemeindepensens
§ 128 neue Stadt Aalen- Wasseralfingen, Ostalbkreis	»Aalen«

Diese Änderung wird in einer Neufassung der Bekanntmachung des Innenministeriums über die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach Abschluß der Gemeindereform vom 16. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 282) berücksichtigt werden, die zu gegebener Zeit bekanntgemacht werden wird.

STUTT GART, den 30. September 1975

In Vertretung
DR. GEIGER

**Bekanntmachung des Staatsministeriums
betreffend das Abkommen über die
gemeinsame Finanzierung der Stiftung
»Preußischer Kulturbesitz«**

Vom 20. Oktober 1975

Die Bundesrepublik Deutschland und die Länder haben am 18. Oktober 1974 ein Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung »Preußischer Kulturbesitz« abgeschlossen.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat dem Abkommen am 25. Juni 1975 zugestimmt.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

STUTT GART, den 20. Oktober 1975

REIFF

Ministerialdirektor

**Abkommen
über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung
»Preußischer Kulturbesitz«**

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehendes

**Abkommen
Artikel 1**

Die Vertragschließenden verpflichten sich, nach den näheren Bestimmungen dieses Abkommens der Stiftung »Preußischer Kulturbesitz« die zum Ausgleich des Stiftungshaushalts erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2

Die Kosten für Neubauten und ihre Ersteinrichtung einschließlich des Grunderwerbs werden je zur Hälfte vom Bund und dem Land Berlin getragen.

Artikel 3

Die übrigen Kosten werden nach Maßgabe der Regeln

in den Artikeln 4 und 5 zu 75 v. H. vom Bund und zu 25 v. H. von den Ländern übernommen.

Artikel 4

(1) Der nach Artikel 3 von den Ländern zu tragende jährliche Zuwendungsbetrag wird zu 25 v. H. vom Land Berlin (Interessenquote des Sitzlandes), zu 75 v. H. von allen Ländern gemeinsam aufgebracht.

(2) Der von den Ländern gemeinsam aufzubringende jährliche Zuwendungsbetrag wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen, zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Länder aufgebracht. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres. Der Freistaat Bayern wird nicht in den Berechnungsschlüssel dieses Absatzes einbezogen.

(3) Der nach dem Berechnungsschlüssel des Absatzes 2 ermittelte Anteil des Saarlandes wird vom Saarland und vom Freistaat Bayern gemeinsam je zur Hälfte getragen.

Artikel 5

(1) Mit Zustimmung aller anderen Vertragschließenden kann der Bund oder ein Land über seinen jeweiligen Finanzierungsanteil hinausgehende Leistungen erbringen. Dieser Zustimmung bedarf es nicht, wenn auf Grund einer Vereinbarung mit der Stiftung »Preußischer Kulturbesitz« Leistungen zur Abgeltung der Kosten von Einzelaufträgen gewährt werden und hierdurch keine Folgekosten entstehen.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt der Stiftung »Preußischer Kulturbesitz« weiterhin jährlich insgesamt 12,5 Millionen DM zur Verfügung, bis dieser Betrag durch seinen Anteil im Rahmen des Länderanteils nach Artikel 4 erreicht ist. Um den jeweiligen Unterschiedsbetrag mindert sich der vom Bund gemäß Artikel 3 zu tragende Anteil am Zuwendungsbedarf der Stiftung.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jedem Vertragschließenden durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Vertragschließenden zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer

Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1984.

(2) Sofern ein Vertragschließender gekündigt hat, sind alle Vertragschließenden unter Einschluß des Kündigenden verpflichtet, unverzüglich über die weitere Finanzierung der Stiftung »Preußischer Kulturbesitz« zu verhandeln.

(3) Das Abkommen tritt außer Kraft, wenn mindestens vier Vertragschließende gekündigt haben, und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung des Letzten wirksam wird.

(4) Wird das Abkommen von einem Vertragschließenden gekündigt, so kann jeder der übrigen Vertragschließenden binnen einer Frist von sechs Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Artikel 7

Das Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. Die Zustimmungserklärungen sind gegenüber dem Bundesminister des Innern abzugeben.

BONN, den 18. Oktober 1974

Für die Bundesrepublik Deutschland: SCHMIDT

Für das Land Baden-Württemberg: DR. FILBINGER

Für den Freistaat Bayern: HEUBEL

Für das Land Berlin: SCHÜTZ

Für die Freie Hansestadt Bremen: KOSCHNICK

Für die Freie und Hansestadt Hamburg: SCHULZ

Für das Land Hessen: HEMFLER

Für den Freistaat Bayern: HEUBL

Für das Land Nordrhein-Westfalen: WERTZ

Für das Land Rheinland-Pfalz: KOHL

Für das Saarland: i. V. SCHÖN

Für das Land Schleswig-Holstein: STOLTENBERG

Protokollnotiz

Nr. 1 zu Artikel 2

Die Ersteinrichtung besteht aus den Einrichtungsgegenständen, die dem Nutzungszweck und der Funktionsfähigkeit eines Neubaus dienen. Zur Ersteinrichtung gehört nicht das eigentliche Bibliotheks- und Museumsgut.

Nr. 2 zu Artikel 4

Die Vertragschließenden stimmen darin überein, daß Artikel 4 unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 nur Rechte und Pflichten zwischen den Ländern untereinander begründet; die Länder können ohne Zustimmung des Bundes eine abweichende Regelung zur Aufbringung ihres Zubehörs treffen.

Bekanntmachung des Innenministeriums nach § 14a des Landesverwaltungsgesetzes über die Zuständigkeit von Verwaltungsgemeinschaften als untere Verwaltungsbehörden

Vom 31. Oktober 1975

Die Landesregierung hat durch Beschluß vom 28. Oktober 1975 festgestellt, daß die folgenden Verwaltungsgemeinschaften die Voraussetzungen des § 14 a Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes erfüllen:

Regierungsbezirk Stuttgart

Hohenlohekreis:

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Öhringen mit den Gemeinden Pfedelbach und Zweiflingen

Regierungsbezirk Karlsruhe

Rhein-Neckar-Kreis:

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Hockenheim mit den Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen

Regierungsbezirk Freiburg

Landkreis Lörrach:

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Rheinfelden (Baden) mit der Gemeinde Schwörstadt

Ortenaukreis:

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Lahr mit der Gemeinde Kippenheim

Regierungsbezirk Tübingen

Bodenseekreis:

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Überlingen mit den Gemeinden Owingen und Sipplingen

Alb-Donau-Kreis:

Gemeindeverwaltungsverband Langenau (bestehend aus der Stadt Langenau und den Gemeinden Altheim (Alb), Asselfingen, Ballendorf, Bernstadt, Börslingen, Breitlingen, Holzkirch, Neenstetten, Nerenstetten, Öllingen, Rammingen, Setzingen und Weidenstetten)

Zollernalbkreis:

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Albstadt mit der Gemeinde Bitz

Diese Verwaltungsgemeinschaften sind mit Wirkung vom 1. Januar 1976 untere Verwaltungsbehörden im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes.

STUTTGART, den 31. Oktober 1975

SCHIESS

**Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde
über die Gesamtanlage »Tiengen«**

Vom 3. Juni 1975

Auf Grund des § 19 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971 (Ges. Bl. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Das in § 3 beschriebene Gebiet des Stadtteils Tiengen der Stadt Waldshut-Tiengen wird als Gesamtanlage »Tiengen« dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Die Rechtsverordnung dient der Erhaltung des ursprünglichen und historischen Ortsbildes von Tiengen. Das Ortsbild wird städtebaulich und baugeschichtlich durch folgende Bauten bzw. Baugruppen bestimmt: Die Baugruppe aus Schloß (vollendet 1619) und Kirche (erbaut 1751–1753) von dem Vorarlberger Barockbaumeister Peter Thumb, mit Turmunterbau aus dem 16. Jahrhundert, überragt den Nordwestteil der Altstadt. Die Erhebung, auf welcher Schloß und Kirche liegen, fällt gesichert durch große Stützmauern, nach Osten steil ab. Am Fuß der Erhebung liegt südlich und östlich die mittelalterliche Straßenanlage mit den zahlreichen Bürgerhäusern. Vier in Ostwestrichtung verlaufende Straßen (Weihergasse, Hauptstraße, Priestergasse, Turmgasse) werden von zwei in Nord-südrichtung verlaufenden Straßen (Mühlegasse, Zubergasse) geschnitten. Die Fahrgasse und Ringmauer-gasse umgrenzen diese mittelalterliche Straßenanlage. Die Mehrzahl der Bürgerhäuser stammt aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Sie wurden nach dem schweren Stadtbrand von 1499 im Zuge des umfassenden Wiederaufbaus der Stadt errichtet. Weitere Gebäude stammen aus dem 17. Jahrhundert und der Barockzeit des 18. Jahrhunderts. Der große Baublock des Rathauses entstand im 16. Jahrhundert und erhielt im Jahre 1827 eine klassizistische Fassade. Im Südwesten sind noch beachtliche Reste der Stadtmauer erhalten. Prägendes Bauwerk ist hier ein Eck-turm des 15. Jahrhunderts, der sog. Storchenturm, der 1899 eine hölzerne Bekrönung erhielt:

§ 3

(1) Der räumliche Bereich der geschützten Gesamtanlage wird durch folgende Linie (Beschreibung im Uhrzeiger-sinn) begrenzt:

Im *Norden*: Durch den Seilerbergweg bzw. die Nordgrenzen der Grundstücke Nr. 262, 263, 263/2, 594, 593/3, 593/2, 593/1, 592/1, 592/2, 592, 591 und 591/1.

Im *Osten*: Durch die Westwand der Marktplatz-Bebauung bzw. durch die Ostgrenzen der Grundstücke Nr. 590, 22/4, 519, 35, 22/6, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 41/1 und 516.

Im *Süden*: Durch die Brühlgasse bzw. die Südgrenze der Grundstücke Nr. 516, 228, 229, 230, 231, 231/2, 232, 233/2, 233, 233/1, 234, 235 und 236.

Im *Westen*: Durch die Peter-Thumb-Straße bzw. die Westgrenzen der Grundstücke Nr. 6, 4/1 und 262.

(2) Die Grenzen der Gesamtanlage sind in einer Karte im Maßstab 1 : 1000 rot eingetragen, die beim Regierungspräsidium Freiburg aufbewahrt wird. Weitere Ausfertigungen der Karte befinden sich beim Landratsamt – untere Denkmalschutzbehörde – in Waldshut, beim Landesdenkmalamt – Außenstelle Freiburg – und beim Bürgermeisterrat der Stadt Waldshut-Tiengen. Die Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 4

(1) Veränderungen an dem geschützten Erscheinungsbild der Gesamtanlage und bauliche Anlagen in der Umgebung der Gesamtanlage, soweit sie für ihr Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt (§ 3 Denkmalschutzgesetz).

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

- a) Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen innerhalb der Gesamtanlage, anderer Anlagen oder Einrichtungen i. S. der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen.
- b) Die Anlage von Straßen, Wegen oder Plätzen und das Verlegen von oberirdischen Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen mit Ausnahme von Unterhaltungsmaßnahmen.
- c) Die Änderung der bisherigen Bodengestalt, vor allem durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung.
- d) Die Schaffung, Beseitigung oder Veränderung fließender oder stehender Gewässer mit Ausnahme von Unterhaltungsmaßnahmen.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderungen das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder

nur vorübergehend beeinträchtigen würden oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.

(5) Die Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Gemeinde zu hören.

(6) Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig i.S. des § 33 Abs. 1a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 20000 DM belegt werden. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG IM BREISGAU, den 3. Juni 1975

DR. PERSON

**Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde
zur Ausweisung des Grabungsschutzgebietes
»Graserweg« auf Gemarkung Bad Krozingen,
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

Vom 2. Oktober 1975

Auf Grund des § 22 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971 (Ges. Bl. S. 209) stellt das Regierungspräsidium Freiburg die sich aller Wahrscheinlichkeit nach im Gewann »Graserweg« im Boden des Grundstücks Nr. 1922 befindliche ehemalige römische Ansiedlung unter Denkmalschutz und weist das Grundstück zum Grabungsschutzgebiet aus.

I.

§ 1

1. Das Grabungsschutzgebiet umfaßt ausschließlich das Grundstück Nr. 1922 auf Gemarkung Bad Krozingen im Gewann »Graserweg«.
2. Die Grenzen des Grabungsschutzgebietes sind auf einer Karte im Maßstab 1 : 5000 rot eingetragen. Die Karte befindet sich beim Regierungspräsidium Frei-

burg, Kaiser-Joseph-Straße 167. Mehrfertigungen der Karte befinden sich beim Landesdenkmalamt, 78 Freiburg, Adelhauserstraße 33, beim Landratsamt als untere Denkmalschutzbehörde in 78 Freiburg und beim Bürgermeisteramt in Bad Krozingen. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

II.

§ 2

Die Rechtsverordnung dient dem Schutz der nach der römischen Okkupation anschließend recht früh angelegten Siedlungsanlage. Südwestlich des Stadtrandes von Bad Krozingen erstreckte sich ein ausgedehntes ehemaliges römisches Siedlungsareal. Zahlreiche Oberflächenfunde (Spangen, Münzen, Dachziegel, Keramik, Öfen) wurden gemacht. Unmittelbar östlich der Bundesstraße 3 wurden 1971 ein Teil eines römischen Gebäudes untersucht und ein römischer Brunnen freigelegt. Erhebliche Streufunde einer Siedlung konzentrieren sich besonders auf die jetzt noch landwirtschaftlich genutzte Parzelle Nr. 1922 und einige angrenzende Areale. Der Fundstoff ist in diesem Gebiet außerordentlich verdichtet. Es besteht begründete Vermutung, daß unter diesem Grundstück zahlreiche römische Baureste (Villa und Ökonomiegebäude) Töpferöfen, Brunnen, Kultstätten und möglicherweise auch Grabanlagen zu finden sind, deren wissenschaftliche Auswertung wesentliche Erkenntnisse bringen werden.

§ 3

1. Veränderungen am Grabungsschutzgebiet und Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, dürfen nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamtes vorgenommen werden. Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt. Tiefes Rigolen und das Anlegen von Drainagen und Leitungen sollte jedoch vermieden werden.
2. Der Genehmigung bedürfen insbesondere
 - a) die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen innerhalb des Grabungsschutzgebietes oder andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen.
 - b) Die Anlage von Straßen, Wegen oder Plätzen und das Verlegen von oberirdischen Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen mit Ausnahme von Unterhaltungsmaßnahmen.

- c) Die Änderung der bisherigen Bodengestalt, vor allem durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung. Die Schaffung, Beseitigung oder Veränderung fließender oder stehender Gewässer mit Ausnahme von Unterhaltungsmaßnahmen.
3. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderungen das Grabungsschutzgebiet und die darunter verborgenen Kulturwerte nicht beeinträchtigen.
4. Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden. Die Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Gemeinde zu hören.
5. Die Genehmigungs-Erlaubnis und Anzeigepflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

III.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 3 Abs. 2 bezeichneten Handlungen vornimmt, oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 33 Abs. 1 a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000 DM belegt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG, den 2. Oktober 1975

DR. PERSON

**Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart
als höhere Naturschutzbehörde über das
Naturschutzgebiet »Schlierbach« auf den
Gemarkungen Heinsheim und Zimmerhof,
Gemeinde Bad Rappenau, Landkreis Heilbronn**

Vom 9. Oktober 1975

Auf Grund der §§ 4, 15 Abs. 1 und 2 sowie 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges.Bl. S. 111) und des § 10 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges.Bl. S. 53), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Ges.Bl. S. 400), wird mit Zustimmung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt folgendes verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten Grundstücke auf den Gemarkungen Heinsheim und Zimmerhof, Gemeinde Bad Rappenau, Landkreis Heilbronn, werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturschutzbuch des Regierungspräsidiums Stuttgart eingetragen und als Naturschutzgebiet

»Schlierbach«

unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt. Das Schutzgebiet deckt sich mit dem Bannwaldgebiet »Schlierbach« der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 23,5 ha und umfaßt das Grundstück Flst. Nr. 2719 Gemarkung Heinsheim, Gemeinde Bad Rappenau, sowie das Flst. Nr. 5092 Gemarkung Zimmerhof, Gemeinde Bad Rappenau.

(2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer Flurkarte im Maßstab 1:5 000 rot eingetragen, die beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart aufbewahrt wird. Eine Ausfertigung der Karte befindet sich beim Landratsamt als untere Naturschutzbehörde in Heilbronn. Die Karten können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

(1) Im Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen, zu errichten, wobei der Errichtung das Herstellen, Aufstellen, Anbringen, Einbauen, Ändern und die Nutzungsänderung gleichstehen;
2. Straßen, Wege, mit Ausnahme von Fußpfaden, oder Plätze anzulegen, Drahtleitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Erd- und Gesteinsbestandteile abzubauen oder einzubringen, Sprengungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, Schutt, Müll oder Unrat abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
4. zu zelten, zu lagern, Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verändern;

5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, welche den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
6. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
7. forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen, insbesondere den Waldbestand zu nutzen, anfallendes Holz zu entnehmen, Aufforstungen, Ausstockungen, Pflanzungen vorzunehmen, Saat auszubringen, Düngemittel und Herbizide anzuwenden, Pflanzen oder Tiere einzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

§ 4

Zum Schutz und zur Erhaltung des Schutzgebiets ist weiter verboten:

1. wildlebenden Tieren nachzustellen oder sie mutwillig zu beunruhigen;
2. die Wege zu verlassen;
3. Feuer anzumachen.

§ 5

Unberührt bleiben:

1. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. Bild- oder Schrifttafeln, die ausschließlich auf den Schutz oder die Zweckbestimmung des Gebiets hinweisen;
3. Maßnahmen, die zur Abwendung einer akuten Gefahr für den Bannwald selbst oder angrenzende Waldgebiete erforderlich sind, insbesondere durch Befall von Schädlingen, Sturmwürfen, Waldbränden u. ä.;
4. Maßnahmen, die zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind.

§ 6

In besonderen Fällen können vom Regierungspräsidium Ausnahmen genehmigt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder

2. Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern.

§ 7

(1) Wer in dem Schutzgebiet entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vorsätzlich Veränderungen vornimmt, wird nach § 21 Nr. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

(2) Wer in dem Schutzgebiet

1. entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes fahrlässig Veränderungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes,
2. vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 9. Oktober 1975

ROEMER

Bekanntmachung des Urteils des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

Vom 25. September 1975

In dem Normenkontrollverfahren auf Antrag der Gemeinde

Kleingstingen

betr. § 92 Abs. 1 des Besonderen Gemeindereformgesetzes vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 248) hat das Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. September 1975 für Recht erkannt:

- I. § 92 Abs. 1 des Gesetzes zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 248) ist mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vereinbar.
- II. Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist kostenfrei.

Von der Anordnung einer Auslagenerstattung wird abgesehen.

*Der Präsident des Staatsgerichtshofs
für das Land Baden-Württemberg*

DR. HAILER

**Bekanntmachung des Urteils des
Staatsgerichtshofs für das Land
Baden-Württemberg**

Vom 25. September 1975

In dem Normenkontrollverfahren auf Antrag der Gemeinden

Gruol und Owingen

betr. § 107 des Besonderen Gemeindereformgesetzes vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 248) hat der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. September 1975 für Recht erkannt:

- I. § 107 des Gesetzes zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 248) ist mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vereinbar.
- II. Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist kostenfrei.

Von der Anordnung einer Auslagenerstattung wird abgesehen.

*Der Präsident des Staatsgerichtshofs
für das Land Baden-Württemberg*

DR. HAILER

**Bekanntmachung des Urteils des
Staatsgerichtshofs für das Land
Baden-Württemberg**

Vom 10. Oktober 1975

In dem Normenkontrollverfahren auf Antrag der Gemeinde

Reicholzheim

betr. § 41 des Besonderen Gemeindereformgesetzes vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 248) hat der Staatsgerichtshof

für das Land Baden-Württemberg auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. September 1975 für Recht erkannt:

- I. § 41 des Gesetzes zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 248) ist mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vereinbar, soweit er die Eingliederung der Antragstellerin in die Stadt Wertheim zum Gegenstand hat.
- II. Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist kostenfrei.

Von der Anordnung einer Auslagenerstattung wird abgesehen.

*Der Präsident des Staatsgerichtshofs
für das Land Baden-Württemberg*

DR. HAILER

**Bekanntmachung des Urteils des
Staatsgerichtshofs für das Land
Baden-Württemberg**

Vom 10. Oktober 1975

In dem Normenkontrollverfahren auf Antrag der Gemeinde

Herrlingen

betr. § 15 des Besonderen Gemeindereformgesetzes vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 248) hat der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. September 1975 für Recht erkannt:

- I. § 15 des Gesetzes zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 248) ist mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vereinbar.
- II. Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist kostenfrei.

Von der Anordnung einer Auslagenerstattung wird abgesehen.

*Der Präsident des Staatsgerichtshofs
für das Land Baden-Württemberg*

DR. HAILER

Herausgegeben vom Staatsministerium. Fortlaufender Bezug nur durch die Post, halbjährlich 11,- DM. Einzelnummern werden durch die Versandstelle des Gesetzblatts 7 Stuttgart 1, Augustenstraße 13 - Tel. 66 76 App. 2727 - gegen Voreinsendung des Preises auf ihr Konto Nr. 603 30-709 beim Postscheckamt Stuttgart abgegeben. Preis dieser Nummer bei freier Lieferung 4,00 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

Abbildung der Verdienstmedaille des Landes Baden-Württemberg
zur Bekanntmachung des Ministerpräsidenten über die Stiftung der
Verdienstmedaille des Landes Baden-Württemberg vom 26. November 1974
(veröffentlicht im Ges. Bl. Nr. 1 vom 13. Januar 1975 S. 5 und im
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 4 vom 15. Januar 1975)



Vorderseite
»Großes Landeswappen«



Rückseite
»Für Verdienste«

